

**IM
NAMEN
DER
REPUBLIK**

**Urteil und auszugsweise Urteilsbegründung
im Prozeß Hausberger gegen Widerstandsbewegung**

RECHTSANWÄLTE
DR. JOHANN PAUL CAMMERLANDER
DR. HARALD VILL
Verteidiger in Strafsachen

Herrn
Dr. HANS PERNER
Rechtsanwalt

INNSBRUCK, AM 26. 2. 1985/a

Rotenturmstraße 5-9
1010 WIEN

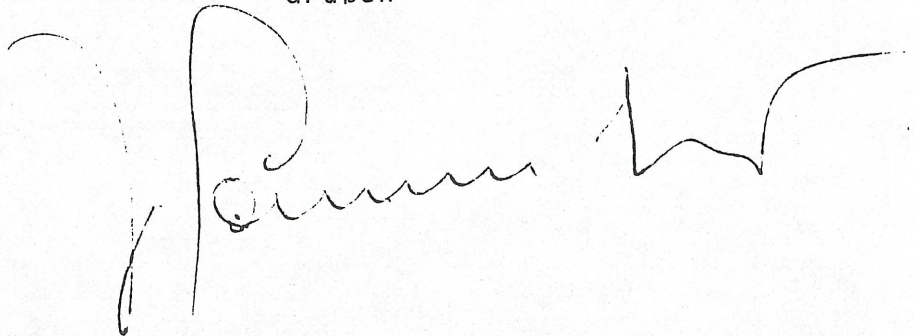
6020 INNSBRUCK
ANICHSTR. 5a/III. (HAUS „HAFELE“)
TEL. 0 52 22 / 28 3 47

BETRIFFT: HAUSBERGER - KLAR

Sehr geehrter Herr Kollege !

Zu Ihrem geschätzten Anruf vom 8.2.1985 darf ich nach Rücksprache mit meinem Mandanten sagen, daß mein Mandant bereit ist, auf die Veröffentlichung des Urteils vom 28.2.1984 zu verzichten, sofern damit wirklich einmal Ruhe einkehrt und seitens Ihrer Mandantschaft keine weiteren Veröffentlichungen über die Vergangenheit meines Mandanten gebracht werden. Glauben Sie bitte, daß Sie in dieser Richtung eine Zusage Ihrer Mandantschaft erreichen können ? Dann würde mein Mandant verbindlich erklären, auf Urteilsveröffentlichung zu verzichten.

Mit freundlichen kollegialen
Grüßen



Am 28. Februar 1984 ist ein wichtiger Presseprozeß
der 2. Republik zuendegegangen.

Einzelrichter Dr. Bruno Weis sprach den verantwortlichen
Generalsekretär der Österreichischen Widerstandsbewegung,
Franz Klar, in allen 8 Punkten der vom ehemaligen Mitglied
der 1. SS-Infanteriebrigade und nunmehrigen Mayrhofener
Bürgermeister Franz Hausberger erhobenen Privatanklage wegen
»übler Nachrede« frei.

Im Zuge des Prozesses brachte die Widerstandsbewegung
eine Reihe von Zeugen aus dem In- und Ausland, deren
Aussagen von bedeutenden Zeitungen Europas vermerkt wurden.

Sofort nach dem Freispruch meldete Hausbergers Anwalt
Nichtigkeit und Berufung an.

Im Spätherbst 1984 wurde der Freispruch rechtskräftig.

Die Gerichtsentscheidung verpflichtet die Widerstandsbewegung
zur Veröffentlichung des Urteilsspruches, die Urteils-
begründung wird anschließend auszugsweise
wiedergegeben.

Im Namen der Republik

6bEVr 2991/81
Hv 165/81

Der Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Bruno Weis hat über den von Franz Hausberger als Privatankläger gegen den Beschuldigten Franz Klar, geboren am 7. 1. 1940 in Wien, österreichischer Staatsbürger, Journalist, wegen des Vergehens nach dem § 111 Abs 2 und 2 StGB erhobenen Strafantrag nach der am 28. Februar 1984 in Gegenwart des Privatanklägers Franz Hausberger, des Vertreters des Privatanklägers, Dr. Johann Paul Cammerlander, des Beschuldigten Franz Klar, des Verteidigers Dr. Hans Perner, und des Vertreters der Haftungsabteilung der Österreichischen Widerstandsbewegung, Bruno Czermak durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tage zu Recht erkannt:

1.)

Franz Klar wird von dem wider ihn erhobenen Strafantrag, er habe Anfang des Jahres 1981 in Wien nachstehende Texte der Ausgabe Nummer 1/1981 des »Informations- und Pressedienstes der Österreichischen Widerstandsbewegung« mit dem Titel »Von der Mordbrigade ins Bürgermeisteramt« verfaßt oder jedenfalls an deren Veröffentlichung mitgewirkt, durch welche der Privatankläger Franz Hausberger in einem Druckwerk jeweils unehrenhafter und gegen die guten Sitten verstoßender Verhaltensweisen beschuldigt worden sei, die geeignet seien, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen, und zwar

1.)

a.) »Um die drohenden Enthüllungen über seine Nazivergangenheit zu verhindern, bat der Landeshauptmann von Tirol den Leiter der Gemeindeabteilung der Landesregierung in Innsbruck, Hofrat Dr. Benedikt, hohe Beamte des Justizministeriums und andere 'bedeutende Persönlichkeiten', bei der Profilredaktion zu intervenieren.

Als dies nichts half, bot er Profil ein Inserat über zwei Seiten (Kostenpunkt S 84.760,-) und dem Chefredakteur mit Familie einen Urlaub von vier Wochen im Zillertal an.

Umsonst Profil löste das Schweigen über den verhinderten Ehrenbürger.....«

b.) »Um die mehr als unangenehme Aussage wegzubringen, versuchte Bürgermeister Hausberger den Zeugen Troppmayr mittels einer bereits vom Dorfpolizisten Walter Sauerwein vorgeschriebenen Erklärung zur Rückziehung seiner Zeugenaussage zu bewegen.«

gemäß dem § 359 Z 3 StPO,

2.)

a.) »Was bei der 1. SS-Inf-Brigade unter 'Übung mit Juden' verstanden wurde, ist gerichtskundig. Sie hat Zehntausende von ihnen am Gewissen. Noch 1974 wurde von Gericht in Traunstein das Brigademitglied Johann Enzinger im Zusammenhang mit der Ermordung von 80 jüdischen Männern, Frauen und Kindern am 14. September 1942 in dem Dorf Tupice am Bobrowickie-See zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Während der Aktion 'Sumpffieber' Aug./Sept. 1942 waren es an die 10.000 Opfer.

Aber SS-Unterscharführer Hausberger, der genau 24 Monate bei der Brigade war, hat nichts gehört und nichts gesehen. Für ihn ist Hitler-Deutschland das wahre Paradies,.....

b.) »Der 'schneidige Soldat' Franz Hausberger fotografierte in Rußland nicht nur die Landschaft. Er ließ sich auch mit aufgehängten Menschen verewigen und schickte diese 'Front-Bilder' an seine Freunde in der Heimat.

Einer der damaligen Briefempfänger, der Pensionsinhaber Heinz Böhmer in Mayrhofen, erinnert sich: 'Die drei Personen hingen an Stricken, die an einem links und rechts auf Pfosten aufgelegten Balken befestigt waren. Unter ihnen war eine kleine Wasserlacke. Aus ihrem Haarwuchs schloß ich, daß es sich um Juden gehandelt haben muß. Unter den Gehängten stand ein Mann in SS-Uniform, in dem ich den mir persönlich bekannten Franz Hausberger erkannte. Hinten auf dem Bild oder in dem Begleitschreiben - das weiß ich nicht mehr so genau - schrieb er sinngemäß: 'So werden wir hier mit den Juden fertig'.«

c.) »Wie es wirklich war, wird in der Urteilsbegründung gegen seinen Brigadekameraden Johann Enzinger ausgeführt:

'Er umstellte mit etwa 40 Mann das Dorf Tupice, ließ von etwa sechs bis sieben jungen Männern aus dem Dorf etwa 100 m vom Ortsrand eine 4x4 m messende, ca. 2 m tiefe Grube ausheben, die jungen Männer erschießen und die Bevölkerung des Dorfes in etwa 50 bis 100 m Entfernung von dieser Grube zusammentreiben. Es handelte sich um Männer und Frauen jeglichen Alters, Kinder und Kleinkinder, die von ihren Müttern noch auf dem Arm getragen wurden. Die Dorfbewohner wurden, ohne daß eine Erklärung abgegeben wurde, in Partien von etwa sechs Personen zur Grube getrieben und gezwungen, sich mit dem Gesicht zum Grubenrand niederzuknien. Dann wurden sie jeweils auf Kommando des Angeklagten von einer gleichen Anzahl von Schützen seines Zuges aus etwa 2 m Entfernung mit Karabinern in den Hinterkopf geschossen.'«

- d.) »Das Gerücht von seiner Teilnahme an Morden, dessen Entstehung er sich nicht vorstellen kann, ist nicht nur Gerücht. Die schreckliche Geschichte wurde von ihm selbst während eines Fronturlaubes erzählt, Zuhörer waren Josef Resinger, Walter Thaler, Hermann Strobl und Josef Troppmair.

Der Bauer Josef Troppmair gibt zu Protokoll:

'Das war 1940 oder 1941, als wir uns vor dem Hotel Neue Post trafen und Hausberger prahlte: 'Ich habe mit anderen SS-Genossen Frauen, Kinder und Männer, vorwiegend Juden, in einen See hineingetrieben, und wenn die Köpfe auftauchten, darauf Ziel geschossen.' Dabei reichte er Fotos herum, auf denen Menschen an Bäumen aufgehängt waren. Auf anderen lagen Menschen am Boden, die deutlich sichtbar durch Genickschuß getötet waren. Ich sah auch Gruben, in denen Menschenkörper lagen. Ich war so entsetzt über diese Bilder und die Ausführungen des Hausberger, daß ich bereits nach wenigen Minuten weiterlief.'«

- e.) »In dieser Spitzenposition (gemeint der Verwaltungschef des SS-Wachbataillons Nord-West in Amersfoort) konnte er das ganze Ausmaß der SS-Terrormaschine in Holland überblicken. Allein durch das KZ Amersfoort gingen zwischen 1941 und 1945 etwa 35.000 Menschen. Der Durchschnittsstand betrug 4.000 Personen; Juden, Priester, Studenten, Arbeiter, Politiker, Beamte, Widerstandskämpfer, russische Gefangene, Zeugen Jehovas, Journalisten, Schriftsteller. Wenn sie zu nahe an den Stacheldraht kamen, wurden sie von den Mordschützen des Wachbataillons 'auf der Flucht' erschossen. Dafür gab es drei Tage Sonderurlaub sowie extra Zigaretten und Schnaps. Den Sonderurlaub verfügte der Kommandant, für die Sonderrationen war Hausberger zuständig.«
- f.) »Schrecklich war aber die Erzählung, was er (gemeint ist Hausberger) in Holland getan hat. Er sagte, daß er in Holland auf offener Straße eine Frau mit einem Kind antraf, welche einen kleinen Hund hatte. Hausberger sagte zu der älteren Dame mit dem Kind, daß der Hund nun Hausberger gehöre, und: Den Hund nehme ich mit. Die Dame und das Kind weinten fürchterlich, worauf Hausberger sagte: Ruhe, sonst erschieß ich euch, und hatte das Kind gleichzeitig mit den Stiefeln getreten, daß das Kind am nächsten Tag starb. Den Hund zeigte Hausberger mir persönlich. Ich habe den kleinen braunen Hund in Mayrhofen, der aus Holland kam, persönlich gesehen.....«

gemäß dem § 29 Abs 1 MedienG

freigesprochen.

II.

Gemäß dem § 29 Abs 3 MedienG wird auf die Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit hinsichtlich der zu Punkt I. 2 a bis f festgehaltenen Texte nicht gelungen ist, in der periodischen Druckschrift »Informations- und Pressedienst der österreichischen Widerstandsbewegung« in der im § 13 Abs 3 und 4 MedienG vorgeschriebenen Weise in der ersten oder zweiten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteiles erscheinenden Nummer unter der Sanktion des § 20 MedienG erkannt, wobei die bezogenen Texte in der Veröffentlichung wörtlich wiederzugeben sind.

III.

Gemäß dem § 33 Abs 1 MedienG wird im Hinblick auf den Punkt I 2. des Urteiles auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke der Nummer 1/1981 der periodischen Druckschrift »Informations- und Pressedienst der Österreichischen Widerstandsbewegung« erkannt.

IV.

Gemäß dem § 390 StPO hat der Privatankläger Franz Hausberger die Kosten dieses Verfahrens im Umfang der Entscheidung zu Punkt I. 1. zu ersetzen.

V.

Gemäß dem § 29 Abs 2 MedienG hat der Beschuldigte Franz Klar die Kosten dieses Strafverfahrens im Umfang der Entscheidung des Punkt I 2. einschließlich der Kosten der Veröffentlichung zu Punkt II zu tragen.

VI.

Gemäß dem § 35 Abs 1 MedienG haftet die Österreichische Widerstandsbewegung als Medieninhaber (Verleger) der periodischen Druckschrift »Informations- und Pressedienst der Österreichischen Widerstandsbewegung« für die Kosten des Verfahrens und der Veröffentlichung laut Punkt V zur ungeteilten Hand mit dem Beschuldigten Franz Klar.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Beschuldigten hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt festgestellt:

„ . . . Der Beschuldigte hatte sich bereits in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter dieses Gerichtes am 7. 4. 1981, ON 9 d.A. als Chefredakteur der gegenständlichen periodischen Druckschrift bezeichnet und erklärt, er habe zwar an der Verfassung der vorliegenden Texte nicht mitgewirkt, durchaus aber an der Veröffentlichung des Druckwerkes »in voller Kenntnis der inkriminierten Texte«. Diese Verantwortung hielt der Beschuldigte auch in allen Hauptverhandlungen, zuletzt in jener vom 28. 2. 1984, ON 70 d. A. aufrecht. Sie wurde im Verfahren durch keinerlei Beweise widerlegt.

Was nun die rechtliche Beurteilung der unter Strafantrag gestellten Texte im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt und der Aufmachung des gegenständlichen Druckwerkes betrifft, ist zu fragen, **daß in den Texten laut Punkt I 2. des Urteilstenors für jeden Leser klar und deutlich der dringende Verdacht ausgesprochen wird, der Privatankläger sei als Angehöriger der 1. SS-Infanterie-Brigade und später als Angehöriger des SS-Wachbataillons Nord-West in Amersfoort an Greuelthaten namentlich gegen Juden beteiligt gewesen. Die Dringlichkeit dieses Verdachtes wird in einer Art Zusammenfassung auf der Seite 14 des gegenständlichen Druckwerkes unterstrichen, wo ausdrücklich erklärt wird, der Privatankläger werde nicht nur »pauschal« verdächtigt, es handle sich keineswegs ganz allgemein um »Gerüchte und Verdächtigungen«, der Verdacht sei vielmehr »aufgrund der vorliegenden Fakten sehr konkret«.** Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen darüber, daß die Äußerung konkreter Verdachtsmomente und Beschuldigungen gegen eine Person, diese habe an Massenmorden und Greuelthaten teilgenommen, wie sie im vorliegenden Druckwerk und in den inkriminierten Texten durchaus im Detail geschildert werden, den Vorwurf unehrenhafter und gegen die guten Sitten verstößender Verhaltensweisen bedeutet, die als Vorwurf von Verbrechen auch geeignet sind, die davon betroffene Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen.

»Im Zusammenhang der vorliegenden Veröffentlichung muß der Leser überdies den Eindruck gewinnen, der Privatankläger würde es sich viel kosten lassen, wenn seine Vergangenheit nicht in Medien behandelt wird, das wieder den Schluß darauf zuließe, daß der gegen ihn bestehende Verdacht von Verbrechen eben tatsächlich dringend sei.«

Ebenso bildet aber die Behauptung der Textstelle laut Punkt I 1 a des Urteilstenors, der Privatankläger habe einer Zeitungsredaktion wirtschaftliche Vorteile geboten, um Enthüllungen über seine Nazivergangenheit zu verhindern, den Vorwurf einer unehrenhaften Handlungsweise im Sinne des § 111 Abs 1 StGB. Wenn auch die Intervention von einflußreichen Personen bei Zeitungsredaktion vom Leser mit größter Wahrscheinlichkeit noch nicht als ehrenrührig empfunden wird, weil man sich in Österreich offenbar an Interventionen bei fast allen Vorgängen gewöhnt hat — die Rechtsprechung der Gerichte möge hier eine rühmliche Ausnahme bleiben —, so kommt doch auch in den Augen der Leser das Anbieten wirtschaftlicher Vorteile, wie die Plazierung eines teuren Inserates und das Versprechen eines Gratisurlaubes für die gesamte Familie eines Journalisten in der Dauer von vier Wochen, also ein ebenfalls mit hohen Kosten verbundenes Unternehmen, geradezu einer Bestechung eines Journalisten gleich. Auch der Vorwurf einer solchen Handlungsweise ist daher geeignet, die davon betroffene Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen. Im Zusammenhang der vorliegenden Veröffentlichung muß der Leser überdies den Eindruck gewinnen, der Privatankläger würde es sich viel kosten lassen, wenn seine Vergangenheit nicht in Medien behandelt wird, das wieder den Schluß darauf zuließe, daß der gegen ihn bestehende Verdacht von Verbrechen eben tatsächlich dringend sei.

Dies gilt auch vom Text laut Punkt I. I. b. des Urteilstenors. Wenn hier davon gesprochen wird, der Privatankläger habe versucht, eine für ihn »mehr als unangenehme Aussage wegzubringen«, indem er das Machtmittel des Dorfpolizisten einsetzte, um jemand zur Rücknahme einer Behauptung zu veranlassen, so bedeutet dies für den Leser die Behauptung der Ausübung eines sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigten Zwanges

gegenüber jemand, der wahrheitsgemäß eben Kenntnisse vorbringt, die den Privatankläger grauenhafter Verbrechen dringend verdächtig erscheinen lassen. Sowohl das behauptete Mittel als auch der behauptete Zweck wird als rechtswidrig dem Leser hingestellt, so daß auch hier die Beschuldigung einer unehrenhaften und sittenwidrigen Verhaltensweise vorliegt. Sämtliche vom Privatankläger unter Strafantrag gestellten Texte sind daher insbesondere im Zusammenhang mit dem Inhalt des gesamten gegenständlichen Druckwerkes und den dort veröffentlichten Fotos und Urkunden geeignet, den Tatbestand des Vergehens der üblen Nachrede in einem Druckwerk nach dem § 111 Abs 1 und 2 StGB zu erfüllen.

»... versucht, eine für ihn »mehr als unangenehme Aussage wegzubringen«,...«

Bereits in der Hauptverhandlung am 15. 5. 1981, Seite 90 d. A. hat der Beschuldigte durch seinen Verteidiger den Wahrheitsbeweis angeboten, in der Folge auch umfassende Beweisanträge gestellt und das Angebot des Wahrheitsbeweises in allen gemäß dem § 276 a StPO neu durchgeführten Hauptverhandlungen, zuletzt in der Hauptverhandlung vom 28. 2. 1984 ON 70 d. A. aufrechterhalten. Der Wahrheitsbeweis war vom Gericht auch zuzulassen, zumal ihm kein Hindernis nach dem § 112 StGB entgegensteht.

Das Thema des Wahrheitsbeweises ergibt sich unmittelbar aus der oben getroffenen rechtlichen Beschreibung des Inhalts der unter Strafantrag gestellten Texte. der Texte laut Punkt I 2. des Urteilstenors hatte der Beschuldigte somit den dringenden Verdacht der dort geschilderten Verbrechen gegenüber den Privatankläger zu beweisen, und zwar dahin, daß die Verdachtsmomente so stark seien, daß sie jedenfalls zur Erhebung einer Anklage im Sinne des § 287 StPO führen müßten. Nichts anderes kann nämlich auch der Leser der gegenständlichen Veröffentlichung aus der eindringlichen Schilderung der belastenden Momente gegen den Privatankläger schließen, als daß ein Gericht über seine Schuld oder Unschuld entscheiden sollte. Nicht anders kann ja auch die auf der Seite 14 der gegenständlichen Druckschrift wiedergegebenen Erklärung des Privatanklägers verstanden werden, in der ausdrücklich auf den Rechtsweg und auf die Gerichtsbarkeit angespielt wird und auf die Erwiderung hiezu in der zweiten Spalte auf der Seite 14, die Gerichtsbarkeit funktioniere durchaus und sei nicht »fragwürdig«. Daß grundsätzlich Anschuldigungen wegen Kapitalverbrechen, ja überhaupt wegen strafbarer Handlungen, von den ordentlichen Gerichten zu überprüfen sind, ist nicht nur den Juristen, sondern wohl auch dem überwiegenden Teil der Leser der gegenständlichen Veröffentlichung klar.

Zunächst ist allerdings auf die Ergebnisse des Verfahrens zum Wahrheitsbeweis einzugehen. Zu den Behauptungen des inkriminierten Artikels laut Punkt I. 2. des Urteilstenors standen dem Gericht Anträge der Parteien folgend in erster Linie die Akten 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck zur Verfügung, in welchen die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 23. 7. 1980 Vorerhebungen gegen Franz Hausberger wegen »einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben, die noch zu erheben sein wird« beantragt hatte, wobei sie insbesondere die Vernehmung des Zeugen Hans Jörg Kröll auch unter der Anwendung von Beugemittlung und die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls anstrebte, um den Privatankläger belastende Urkunden zu beschlagnahmen. Hiezu ist allerdings sogleich die Erklärung der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 16. 2. 1982 in den gegenständlichen Akten festzuhalten (Antrags- und Verfügungsbogen in diesem Akt, letzte Seite), daß zu einer weiteren Strafverfolgung des Franz Hausberger wegen Tötungshandlungen im Zuge des 2. Weltkrieges kein hinreichender Grund gefunden werde (§ 90 StPO). Demgemäß erkannte der Untersuchungsrichter des LG Innsbruck am 19. 1. 1982 auf die Einstellung des Verfahrens gemäß dem § 90 StPO. Allein schon aus diesem Verfahrensergebnis geht hervor, daß die zuständige Staatsanwaltschaft trotz Kenntnis von belastenden Aussagen, Urkunden und sonstigen Verdachtsmomenten gegen den Privatankläger weder Anlaß fand, die Einleitung einer Voruntersuchung gegen diesen im Sinne der §§ 91 ff. StPO zu beantragen oder gar eine Anklageschrift nach dem § 207 StPO einzubringen und so die Versetzung des Privatankläger in den Anklagestand einzuleiten.

Auch im gegenständlichen Verfahren ergaben sich durch die Zeugenaussagen und Urkundenbeweise eine Reihe von Verdachtsmomenten gegen den Privatankläger in der Richtung, daß er auf die im Urteilstenor zu Punkt I. 2. in den zitierten Textstellen festgehaltene Weise verbrecherische Handlungen gesetzt habe. Darauf wird bei der Erörterung der Ergebnisse zum Verfahren hinsichtlich des Beweises der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt nach dem § 29 MedienG näher einzugehen sein. Selbst wenn man etwa der Aussage des Zeugen Josef Troppmaier in der HV am 12. 10. 1981, Seiten 173 ff. d. A. und später, vollen Glauben schenkt, was das Gericht durchaus tut, wie später zu erörtern sein wird — ergebe sich hieraus nur die Wiedergabe einer Behauptung des Privatanklägers, deren Richtigkeit selbst nicht überprüft werden kann, weil Tatzeugen dafür nicht vorhanden sind. **Selbst wenn also der Privatankläger sich tatsächlich in der vom Zeugen Troppmaier berichteten Weise verbrecherischen Handlungen gerühmt hat, bedeutet dies noch nicht zwingend, daß er diese Verbrechen auch wirklich begangen hat.** Geht man nämlich davon aus, daß diese Äußerungen des Privatanklägers zu einem Zeitpunkt fielen, als das nationalsozialistische Regime am Höhepunkt seiner Macht war und Angehörige der SS quasi als Repräsentanten der Herrenrasse galten (siehe auch Zeuge Troppmaier Seite 177 d. A.), ist es nicht erstaunlich, wenn eine Person, die der SS angehörte, sich mit Handlungsweisen rühmte, die zwar in der Einheit gesetzt wurden, der er angehörte, an denen er aber selbst nicht beteiligt war. Eine derartige Identifizierung mit Handlungen anderer, die nach der aktuellen Situation als äußerst positiv zu bewerten sind, ist eine allgemein gegebene menschliche Schwäche. Dies gilt für die erörterte Situation umso mehr, als der Privatankläger nach seiner eigenen Darstellung als Zeuge im gegenständlichen Verfahren (HV vom 12. 10. 1981, ON 22 d. A. und später sowie seine Verantwortung in 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck, dort ON 23) zwar tatsächlich zum relevanten Zeitpunkt der 1. SS-Infanterie-Brigade angehörte, aber lediglich mit Verwaltungsaufgaben, Kassa, Quartier und dgl. beauftragt war. **Es ist gerichtsbekannt, daß solche abfällig als »Verwaltungshengste« und ähnlich bezeichnete Angehörige einer Einheit sich zumindest im Reden und Prahlen besonders hervortun mußten, um von den Angehörigen der tatsächlich mit dem Feind konfrontierten Gruppenteile ernstgenommen zu werden.** Auch unter diesem Gesichtspunkt kann zugunsten des Privatanklägers die vom Zeugen Troppmaier berichtete Äußerung verstanden werden. Ähnlich verhält es sich mit den Berichten anderer Zeugen über Fotos, die der Privatankläger aus Anlaß von Feiern im Bürgermeisteramt vorgezeigt habe (siehe etwa zuletzt der Zeuge Hubinka in der HV am 28. 2. 1984, Seiten 382 ff. d. A.) über sonstige Wahrnehmungen der Zeugen über Fotos und Urkunden, die die Tätigkeit des Privatanklägers bei der 1. SS-Inf.-Brigade betreffen und über Berichte über die Tätigkeit des Privatanklägers in Amersfoort, Holland. **In allen diesen Belangen stehen dem Gericht nur indirekte Beweise zur Verfügung, die zwar gewisse Verdachtsmomente gegen den Privatankläger bringen, nicht aber zu einer verlässlichen Feststellung führen können, der Privatankläger habe die betreffenden Handlungen tatsächlich gesetzt oder sei ihrer in einem anklagereifen Ausmaß verdächtig.** Aus diesen Gründen konnte der Wahrheitsbeweis hinsichtlich sämtlicher Fakten zu I. 2. des Urteilstenors nicht gelingen.

Gelungen ist dem Beschuldigten der Wahrheitsbeweis allerdings zunächst zum Faktum I 1 a. des Urteilstenors.

Der Fall „profil“

Wie oben bei der rechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Behauptung bereits ausgeführt, liegt deren Tatbestandmäßigkeit im Sinne des § 111 Abs 1 u 2 StGB nicht losgelöst in der Behauptung der Intervention der dort genannten Personen bei der Redaktion der periodischen Druckschrift »profil« mit dem Zwecke, das Erscheinen eines Artikels über die »Nazivergangenheit« des Privatanklägers zu verhindern, sondern in der Behauptung der angebotenen wirtschaftlicher Vorteile für den Fall des Nichterscheinsens solcher Veröffentlichungen. Gerade zu diesem Punkt standen dem Gericht allerdings Beweise zur Verfügung. So berichtete bereits in der Hauptverhandlung am 12. 10. 1981, Seiten 142 ff. d. A. der Zeuge Peter Michael Lingens als Herausgeber und Chefredakteur der periodischen Druckschrift »profil«, daß vor der geplanten Veröffentlichung eines Artikels aus der Feder der Mitarbeiterin des »profil« Elisa Gregor im Dezember 1980 und vorher, daß er nach seiner Erinnerung mit dem Privatankläger und seiner Gattin telefonisch gesprochen habe, wobei er nicht nur um das Unterbleiben einer derartigen Veröffentlichung ersucht worden sei, sondern seine Gesprächspartner auch durchaus erklärt hätten, er solle doch einmal ins Zillertal kommen, sich »doch das einmal anschauen« (Seite 143 d. A.), der Gast des Ehepaares Hausberger

sein, andere Mitglieder der Redaktion könnten auch mitkommen, im übrigen wolle man von Seiten des Privatanklägers ein Inserat in der Größe im »profil« einschalten, die dem Umfang des nichterscheinenden geplanten Artikels entspreche, letztere Bemerkung über das Inserat sei allerdings nicht ihm selbst gegenüber geäußert worden, er habe dies vielmehr von anderen Mitgliedern der Redaktion erfahren. Tatsächlich berichtete in der gleichen Hauptverhandlung Seite 148 ff. d. A. die Zeugin Aniko Dalos, Sekretärin des Zeugen Lingens im Betrieb der periodischen Druckschrift »profil«, es habe Ende des Jahres 1980 »eine ganze Reihe von Telefonaten“ zwischen dem Privatankläger und seiner Gattin mit dem Zeugen Lingens bzw. seinem Stellvertreter Voska gegeben, wo über die Möglichkeit des Nichterscheinens des oben erwähnten Artikels und die Bedingungen hierfür gesprochen wurde. Den Gesprächspartnern sei sowohl der Entwurf des gegenständlichen Artikels vorgelesen worden, es habe aber auch Redakteur Voska anlässlich eines Gespräches mit dem Privatankläger zu diesem Thema plötzlich den Hörer weggelegt und zur Zeugin Dalos bemerkt »wir haben einen Gratisurlaub gut in Mayrhofen«. Dies habe sie ebenso wahrgenommen, wie eine Äußerung der Gattin des Privatanklägers, sie biete ein Inserat in der Größe des Umfangs des bezeichneten Artikels an, dies habe ihr Redakteur Voska unmittelbar nach dem diesbezüglichen Gespräch berichtet. In der HV vom 19. 4. 1983, Seiten 259 ff. d. A. wurde zu diesem Thema auch der Zeuge Helmut Voska vernommen. Auch dieser berichtete sowohl von einem Angebot der Gattin des Privatanklägers, sie würde für den Fall des Nichterscheinens des bezeichneten Artikels auf den hierfür reservierten Platz zu dessen Füllung ein Inserat aufgeben, im übrigen würde ein hoher Landespolitiker aus Tirol für das Nichterscheinen des Artikels intervenieren, außerdem könnten die Redakteure von »profil« einen Gratisaufenthalt in Mayrhofen machen, wenn die Geschichte nicht erscheinen würde« (Seite 259 d. A.).

»... im übrigen würde ein hoher Landespolitiker aus Tirol für das Nichterscheinen des Artikels intervenieren, ...«

In diesem Zusammenhang ist sogleich festzuhalten, daß der bereits in der Hauptverhandlung am 12. 10. 1981 als Zeuge auch zu diesem Thema vernommene Privatankläger Franz Hausberger nach Vorhalt der Aussagen der Zeugen Lingens und Dalos die gegenständlichen Telefongespräche durch ihn und seine Gattin mit den Zeugen Lingens und Voska durchaus zugab und erklärte, es sei dabei auch von der Einschaltung von Inseraten im »profil« und davon die Rede gewesen, daß der eine oder andere Mitarbeiter von »profil« ja nach Mayrhofen kommen könne (Seiten 151 ff. f. A.). In der gleichen Hauptverhandlung wurde auch die Gattin des Privatanklägers Josefine Hausberger als Zeugin zu diesem Thema vernommen (Seiten 159 ff. d. A.). Auch die Zeugin Hausberger bestritt durchaus nicht die Telefongespräche mit den Zeugen Lingens und Voska, ebenso nicht die Erwähnung der Möglichkeit der Einschaltung eines Inserats im »profil« und die Möglichkeit, daß Mitarbeiter von »profil« nach Mayrhofen kommen könnten. Die Zeugin Hausberger erklärte allerdings ebenso wie der als Zeuge vernommene Privatankläger, es sei weder von einer Einladung von Redakteuren des »profil« oder des Chefredakteurs selbst samt Familien zu einem Urlaub im Zillertal die Rede gewesen, noch davon, daß ein vom Privatankläger zu bezahlendes Inserat im »profil« eine bestimmte Größe haben sollte und einen bestimmten hohen Betrag kosten sollte. Die Zeugen Hausberger bezogen sich auch auf Mitschriften der Telefongespräche Hausberger—Voska und Hausberger—Lingens, die sie in Kopie als Beilagen A. und B. zu ON 20 d. A. vorgelegt hatten. Auch aus diesen Beilagen, die in der bezeichneten Hauptverhandlung verlesen wurden, gehe hervor, daß die von den Zeugen Lingens und Voska behaupteten Angebote tatsächlich von ihrer Seite nicht stattgefunden haben.

Bei der Würdigung der Aussage der erwähnten Zeugen im Zusammenhang mit den hiezu vorgelegten Urkunden nimmt das Gericht zunächst den Standpunkt ein, daß die vom Privatankläger vorgelegten Urkunden betreffend die Aufzeichnung der gegenständlichen Telefongespräche keineswegs einen vollen Beweis über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Aufzeichnung bieten. Die gegenständlichen Aufzeichnungen wurden vom Privatankläger bzw. seiner Gattin ja schon mit der Tendenz zur Verwendung in Prozessen vor Gericht angefertigt, das Gericht verfügt über keine Möglichkeit, die Vollständigkeit der Aufnahme und jene der Übertragung in Schrift zu überprüfen. Die vorgelegten Urkunden stellen sich daher lediglich als Ergänzung der Aussagen der Zeugen Franz und Josefine Hausberger dar und sind daher auch in der Gegenüberstellung sämtlicher zum gegenständlichen Thema vernommener Zeugen zu würdigen. Gerade diese Würdigung führte aber dazu, daß das Gericht den Aussagen der Zeugen Lingens, Voska und Dalos vollen Glauben schenkte. Es ist aus zahlreichen Veröffentlichungen gerade in der periodi-

»... stellte das Gericht fest, daß die Aussagen der bezeichneten Zeugen in allen wesentlichen Punkten in sich und untereinander vollkommen widerspruchsfrei und logisch geschlossen waren.«

schen Druckschrift »profil« und in anderen Medien wohl nicht nur den betreffenden Journalisten, sondern auch allgemein bekannt, daß namentlich dieses Gericht Äußerungen und Darstellungen von Journalisten äußerst kritisch, ja skeptisch gegenübersteht. Auch im vorliegenden Fall hat das Gericht daher die Aussagen der Zeugen Lingens, Voska und Dalos besonders kritisch betrachtet. Aber auch bei dieser kritischen Betrachtung stellte das Gericht fest, daß die Aussagen der bezeichneten Zeugen in allen wesentlichen Punkten in sich und untereinander vollkommen widerspruchsfrei und logisch geschlossen waren. Auch kann von den bezeichneten Zeugen nicht a priori gesagt werden, daß sie es an der nötigen Objektivität vermissen ließen und ein Interesse an einem für den Privatankläger negativen Ausgang dieses Verfahrens hätten. Sicher ist dem Gericht bekannt, daß etwa der Zeuge Lingens nicht zu den Anhängern ehemaliger SS-Angehöriger gehört, sicher ergibt sich bereits aus der im Akt als Beilage zu ON 22 erliegende Ausgabe der Nummer 52 des »profil« und aus dem dort auf den Seiten 62 und 64 veröffentlichten Artikel über die Vergangenheit des Privatanklägers, daß die Berichterstattung von »profil« über den Privatankläger nicht gerade positiv war. Diese Umstände bilden aber keine hinreichende Begründung dafür, den Zeugen Lingens, Voska und Dalos zum Thema des Inhalts der gegenständlichen Gespräche die Glaubwürdigkeit zu versagen.

In hohem Maße unglaublich erscheint im Gegenteil die Darstellung der Zeugin Josefine Hausberger es habe sich bei den Telefonaten ihrer Person mit der Redaktion des »profil« quasi um einen Alleingang gehandelt, sie habe dies ihrem Gatten gar nicht mitgeteilt, dieser habe davon gar nichts gewußt (siehe insbesondere Seite 159 unten 164 d. A.). Diese Darstellung ist ja schon durch jene des in der gleichen Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Franz Hausberger widerlegt, der erklärte, dies auf ausdrückliches Befragen durch den Richter Seite 152 d. A.) »wir haben gesagt, wir rufen an wir bitten um den Text . . .«, er sei auch jedenfalls bei einem von seiner Gattin geführten Gespräch »schon ziemlich dabei« gewesen (Seite 152 d. A.). Geht man weiter davon aus, daß ja auch der Privatankläger selbst nach seiner eigenen Darstellung Seiten 151 ff. d. A. persönlich am Telefon mit dem Zeugen Lingens gesprochen hat, erscheint die Annahme geradezu absurd, gerade jenes Gespräch, wo vom Besuch von Journalisten im Zillertal und vom oben erwähnten Inserat die Rede war, sei von der Gattin des Privatanklägers ohne dessen Wissen und Einverständnis geführt worden. Zahlreiche zu den Akten 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck vorgelegte Beilagen (siehe hellblaue Beilagemappe) beweisen, daß sich in der gegenständlichen Angelegenheit der Privatankläger schon im Herbst des Jahres 1980 in reger Korrespondenz mit ihm wichtig scheinenden Persönlichkeiten befand, die ihm ihr Wohlwollen zum gegenständlichen Thema bekannt geben sollten und auch bekanntgaben. Es zeigt sich also, daß der Privatankläger, was an sich auch durchaus verständlich ist, sich intensiv bemühte, den Kontakt mit allen ihm wichtig scheinenden Personen herzustellen, die positive Zeugnisse über seine Person abgeben sollten, die er dann wieder gegenüber Gerichten und anderen Behörden verwenden wollte und auch verwendete. Daß im Rahmen eines solchen konsequenten und planmäßigen Vorgehens der Privatankläger gerade einen ganz wesentlichen Schritt, nämlich die Kontaktaufnahme mit der Redaktion jener periodischen Druckschrift, die über ihn negativ berichtet hatte, nicht im Einvernehmen und nach vorheriger Besprechung mit seiner daran mitwirkenden Gattin gesetzt hätte, erscheint mehr als weltfremd und geradezu absurd.

»... sich intensiv bemühte, den Kontakt mit allen ihm wichtig scheinenden Personen herzustellen, die positive Zeugnisse über seine Person abgeben sollten,....«

Das Gericht nahm daher als erwiesen an, daß die gegenständlichen Telefongespräche auch mit den bezeichneten Angeboten durchaus auf Veranlassung und im Einverständnis mit dem Privatankläger stattfanden, wenn auch nicht er selbst, sondern seine Gattin die Angebote wörtlich ausgesprochen hatte. Es kommt nun beim Thema des Wahrheitsbeweises nicht darauf an, ob tatsächlich dem Chefredakteur mit Familie ein Urlaub von vier Wochen im Zillertal versprochen wurde, sondern lediglich darauf, daß Redakteure der Zeitschrift »profil« zu einem Aufenthalt im Zillertal als Gäste des Privatanklägers eingeladen wurden. Eben dies ergibt sich aber aus den Aussagen der Zeugen Voska und Lingens eindeutig. Hier ist insbesondere auf die Aussagen des Zeugen Lingens, Seite 145 d. A. zu verweisen, er sei überzeugt, wenn er gesagt hätte, er käme übermorgen und wolle 14 Tage bleiben, so hätte er auch dies als Gast des Privatanklägers tun können. Die Tatbestandsmäßigkeit des gegenständlichen Vorwurfes liegt nämlich nicht im Ausmaß des angebotenen

Urlaubes, was dessen Dauer und die Anzahl und die Art der Personen betrifft, sondern darin, daß überhaupt ein solches Angebot stattfand. Ebenso ist es ohne Belang, ob das angebotene Inserat S 84.760,— oder etwas mehr oder weniger kosten sollte. Wesentlich ist, daß überhaupt von Seiten des Privatanklägers ein Inserat angeboten wurde, welches einen beträchtlichen wirtschaftlichen Gewinn für »profil« dargestellt hätte. Wenn hiezu der als Zeuge vernommene Privatankläger erklärte, das Angebot habe etwa dahin gelautet »wenn sie einen Schaden haben, dann schreiben Sie, dann können wir ihnen einmal ein Inserat geben (Seite 153 d. A.). Wobei aber von einem Betrag in der Größenordnung von S 85.000,— nicht die Rede gewesen sei, was auch von der Zeugin Josefine Häusberger, laut Seite 160 bestätigt wurde und das Gericht in diesem Zusammenhang — wie oben bereits dargestellt — der Aussage des Zeugen Voska Glauben schenkt, ergibt sich gerade aus dessen Darstellung, Seite 259 d. A., daß das Inserat jenen Umfang hätte haben sollen, der notwendig sei, um den Platz zu füllen, der für den gegenständlichen Artikel reserviert war. Geht man aber weiter davon aus, daß dieser Artikel mehr als eine ganze Seite umfaßte und setzt dies in einer Relation zu den Inseratarifen des »profil«, die dem Gericht aus Amtshandlungen wie etwa Veröffentlichungen nach dem § 37 MedienG bekannt sind, ergibt sich weiter, daß der im gegenständlichen Text ziffernmäßig festgehaltene Kostenpunkt durchaus realistisch ist. Daher kann auch die Behauptung, »profil« sei ein Inserat in der bezeichneten Höhe versprochen worden, als richtig angesehen werden.

Aus den dargelegten Gründen ist dem Beschuldigten somit der Wahrheitsbeweis zum Fakt I 1. a. des Urteilers gelungen.

Zu Punkt I. 1. b. des Urteilers:

Auf der Seite 11 des gegenständlichen Druckwerkes ist in der Mitte eine Aussage des »Bauern Josef Troppmair« wiedergegeben, welche aus einem »Akt der StA Innsbruck« stamme und in welcher erklärt wird, der Privatankläger habe 1940 oder 1941 mit der Ermordung von Juden geprahlt. Daran anschließend findet sich auf der Seite 11 unten die gegenständliche Behauptung über den Versuch des Privatanklägers, den Zeugen Troppmair unter Hilfeleistung des Dorfpolizisten Walter Saurwein mit einer bereits vorgeschriebenen Erklärung zur Zurückziehung der Zeugenaussage zu bewegen. Hiezu ergibt sich aus den Akten 30 Vr 505/82 des LG Innsbruck (6 St 8515/80 der StA Innsbruck), daß tatsächlich im Rahmen der Vorerhebungen gegen den Privatankläger am 2. 3. 1981 der Zeuge Josef Troppmair durch das BG Zell am Ziller vernommen wurde, der erklärte, aus eigener Wahrnehmung über allfällige Kriegsverbrechen des Privatanklägers nichts zu wissen, jedoch ein Gespräch aus dem Jahre 1940 oder 1941 vor dem Gasthaus »Neue Post« in Mayrhofen wiedergab, wo auch »einige Fotos die Runde machten«, die der Zeuge Troppmair auch beschrieb. Es handelte sich nach dieser Aussage um Fotos von Personen, die mit Genickschuß getötet wurden und Fotos von Erhängten und ähnliches. In dieser Zeugenaussage erklärte der Zeuge Troppmair auch ausdrücklich, der Privatankläger habe die Äußerungen gemacht, er habe zusammen mit anderen SS-Kameraden »Leute aus den Häusern geholt, diese in die Sümpfe getrieben und wenn die Köpfe wieder aufgetaucht seien, darauf Ziel geschossen« (ON 12 im bezeichneten Akt). Aus dem Vergleich dieser Aussage des Zeugen Troppmair ergibt sich zunächst die Übereinstimmung mit der Wiedergabe auf Seite 11 des gegenständlichen Druckwerkes zum Teil in wörtlicher Form. Diese Darstellung stimmt aber wiederum mit den Angaben des Zeugen Dr. Simon Gredler am 15. 4. 1980 vor der Sicherheitsdirektion für Tirol überein, wo sich zu Seiten 9—15 der Akten Z 257/80 des BG Zell am Ziller die Darstellung findet, der Zeuge Troppmair habe die gegenständliche Darstellung dem Zeugen Dr. Gredler gegeben. In den bezeichneten Akten des LG Innsbruck findet sich zu ON 3 eine Anzeige des Dokumentationszentrums des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, wo eine Erklärung des Zeugen Troppmair zu Seite 11 d. A. wiedergegeben ist, die der Darstellung des Zeugen Dr. Gredler entspricht. Somit ergibt sich, daß der Zeuge Troppmair die gegenständlichen Erzählungen nicht erst am 2. 3. 1981 vor dem BG Zell am Ziller machte, sondern bereits Anfang des Jahres 1980 gegenüber den oben bezeichneten Personen.

**Aussage
Troppmair**

»... er solle eine bereits vorgefertigte Erklärung unterschreiben,....«

»Der Zeuge Saurwein selbst.. sprach hiebei ausdrücklich von einem Auftrag des Bürgermeisters,....«

In seiner Vernehmung durch das BG Zell am Ziller am 2. 3. 1981 Seite 138 in 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck gab der Zeuge Troppmair aber auch den Hergang eines Besuches des Gemeindepolizisten Walter Saurwein wieder, der zweimal bei ihm im Stall erschienen sei, danach gefragt habe, was er denn insbesondere auch gegenüber der Zeitschrift »profil« erzählt habe, und letztlich verlangt habe, er solle eine bereits vorgefertigte Erklärung unterschreiben, aus welcher sich sinngemäß ergeben hätte, daß er sich an die Vorfälle nicht mehr genau erinnern könne. Er habe dies jedoch abgelehnt. Im gleichen Verfahren erklärte am gleichen Tag der Zeuge Walter Saurwein vor dem BG Zell am Ziller, ON 17 im bezeichneten Akt, er sei vom Privatankläger zum Zeugen Troppmair geschickt worden, um nachzufragen, woher er die Informationen hat«. Darauf sei er tatsächlich zu Troppmair gegangen, habe nachgefragt und habe von diesem die Erzählung über das Gespräch vor dem Hotel »Neue Post« im Jahre 1940 oder 1941 erhalten. Dann habe er nach einem Gespräch mit dem Privatankläger aus eigenem eine Aktennotiz gemacht, die zur Seite 153 in den Akten 30 Vr 205/80 des LG Innsbruck erliegt, als »Erhebungsbericht« bezeichnet ist, einen Bleistiftvermerk über das Datum 26. 11. 1980 rechts oben aufweist und Angaben des Zeugen Troppmair »sinngemäß« zum Inhalt hat, er könne sich auch an Erzählungen des Privatanklägers 1940 »nicht mehr genau erinnern«. Dieses Schriftstück spricht zwar von »sinngemäßen Angaben«, stellt aber tatsächlich die Protokollierung einer wörtlichen Aussage unter Verwendung von Anführungszeichen dar, enthält am Schluß den Vermerk »Erhebungsorgan: Saurwein, GemRevl« mit der Unterschrift des Zeugen Saurwein und läßt nach dem Vermerk »g.g.g.« Platz für die Unterschrift des Zeugen Troppmair, die dieser allerdings nicht leistete. Schon hiezu ist zu sagen, daß dieser Bericht eindeutig den Eindruck eines amtlichen polizeilichen Schriftstückes erweckt und keineswegs den der Aufzeichnung einer privaten Unterhaltung. In der Hauptverhandlung am 12. 10. 1981, Seite 184 d. A. hielt nun im gegenständlichen Verfahren der Zeuge Troppmair die Darstellung über die Besuche des Zeugen Saurwein aufrecht. Der Zeuge Saurwein selbst, wurde in der HV am 8. 11. 1983 Seiten 316 und 317 d. A. vernommen und sprach hiebei ausdrücklich von einem Auftrag des Bürgermeisters, erstens dahin, überhaupt zunächst zu Troppmair zu gehen und nachzufragen, was an dem »geschilderten Zeitungsartikel« wahr ist, zweitens aber auch neuerlich zu Troppmair zu gehen, und das von ihm angefertigte Schriftstück, welches er dem Bürgermeister vorgelegt habe, unterschreiben zu lassen, was dann Troppmair allerdings abgelehnt habe. Aus dieser Darstellung und aus der Darstellung des Zeugen Saurwein Seite 150 des Aktes 30 Vr 205/80 des LG Innsbruck ergibt sich eindeutig die Initiative des Privatanklägers, den Zeugen Troppmair ein Schriftstück zur Unterschrift vorzulegen, in welchem die auch in der Nummer 52 des »profil« vom 22. 12. 1980 auf der Seite 64 wiedergegebenen Darstellungen des Zeugen Troppmair über Äußerungen des Privatanklägers hinsichtlich der Ermordung von Juden insofern zurückgenommen werden, als der Zeuge erklären sollte, daß er sich an solche Äußerungen »nicht mehr genau erinnern könne«.

Hiezu wurde in der HV am 8. 11. 1983 Seiten 317 ff. auch der Privatankläger selbst als Zeuge ergänzend vernommen. Dieser bestritt durchaus nicht, den oben erwähnten Auftrag an den Zeugen Saurwein gegeben zu haben, er habe wissen wollen, »ob der Troppmair oder das 'profil' lügt«, er habe das nur feststellen wollen. Auf eindringliches Befragen durch den Einzelrichter, in welcher Kompetenz als Bürgermeister er derartige Erhebungen machen lasse, erklärte der als Zeuge vernommene Privatankläger nach längerem Zögern, es handle sich um die »Schlichtungskompetenz des Bürgermeisters«. **Somit ist festzuhalten, daß der Privatankläger dem Gericht als rechtlich richtige Handlungsweise einen Vorgang darstellen will, wo er im höchstpersönlichen Interesse einen uniformierten Polizeibeamten zu einer anderen Person mit einer vorgeschriebenen Erklärung schickt, damit diese mit dem Inhalt unterfertigt, sie könne sich an ihn belastende Äußerungen nicht mehr genau erinnern.** Im Hinblick auf diese Darstellungen der Zeugen Saurwein und des Privatanklägers selbst und der Existenz der gegenständlichen Urkunde bedarf es an dieser Stelle gar keines Eingehens auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen Troppmair, die das Gericht jedoch, dies sei hier vorweggenommen, als gegeben ansieht. Die Darstellung der Textstelle laut Punkt I. 1. b. des Urteilstenors erweist sich schon auf Grund der dargestellten Beweismittel als richtig. Ob die Vorgangsweise des Privatanklägers in diesem Fall tatsächlich eine Anzeige »wegen des Verdachts des Amtsmißbrauchs und versuchter Zeugenbeeinflussung« rechtfertigt, wie dies auf Seite 11 unten des gegenständlichen Druckwerks angeführt ist, braucht im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden. Es steht

nämlich weiter fest, daß zwischen den Angaben des Zeugen Troppmair vom 27. 3. 1980 gegenüber den Zeugen Dr. Gredler laut ON 3 in 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck, den Angaben des Zeugen Dr. Gredler selbst vom 15. 4. 1980 in Z 257/0 des GB Zell am Ziller, ON 2 in 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck und der Wiedergabe von Teilen dieser Äußerungen der Nummer 52 von »profil« vom 22. 1. 1980 ein enger inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. **Damit ist aber auch der Vorwurf richtig, und bewiesen, der Privatankläger habe den Zeugen Troppmair nicht nur zur Rückziehung von Behauptungen in der Zeitschrift »profil« ab November 1980 bewegen wollen, sondern damit gleichbedeutend auch zur Zurückziehung der inhaltlich gleichen Behauptungen gegenüber Behörden, die Untersuchungen gegen den Privatankläger führten.**

Somit ist der Wahrheitsbeweis auch zum Faktum I. 1. b. des Urteilstenors gelungen.

Das Gericht hat den Beschuldigten daher sowohl zum Faktum I. 1.a. als auch zum Faktum I. 1. b. des Urteilstenors gemäß dem § 259 StPO freigesprochen.

Wie bereits oben dargestellt, hat der Beschuldigte in der Hauptverhandlung am 5. 7. 1983, Seite 279 d. A. auch den Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt nach dem § 29 MedienG angeboten. Zur Zulässigkeit dieses Beweises nach den Übergangsbestimmungen des Art VI MedienG ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Gemäß dem § 29 Abs 1 MedienG ist ein Medienmitarbeiter wegen eines Medieninhaltsdelikts, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Der Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt setzt daher den Nachweis der persönlichen Überzeugung von der Richtigkeit der Mitteilung voraus, ferner aber auch den Nachweis der Aufwendung gebotener journalistischer Sorgfalt und schließlich den Nachweis eines überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit an der betreffenden Veröffentlichung. **Die Anforderungen zu dieser Beweisführung sind daher höhere als bei bloßem Beweis des guten Glaubens nach dem StGB. § 29 MedienG sieht auch nicht einen Wahrscheinlichkeitsbeweis vor, für den die Denkmöglichkeit der Verdächtigung genügt, die Beweislast für die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt trifft den Beschuldigten, für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgebend und nicht der spätere Wissensstand (siehe hiezu Hartmann - Rieder, Mediengesetz, Anmerkungen 5, 6, 7 zu § 29 MedienG und Leukauf - Steininger, strafrechtliche Nebengesetze² Seite 601, C, vgl. EBRV 42).**

Zu diesen rechtlichen Voraussetzungen ist im gegenständlichen Fall zu bemerken:

Daß der Wahrheitsbeweis zu den gegenständlichen dem Strafantrag gegen den Beschuldigten zugrunde liegenden Fakten zulässig ist, wurde bereits oben dargelegt.

Was die Frage des (überwiegenden) Interesses der Öffentlichkeit an der gegenständlichen Veröffentlichung betrifft, ist das Gericht der Überzeugung, daß dieses überwiegende Interesse besteht. Mit dem Wiedererstehen Österreichs nach 1945 und der Errichtung bzw. Wiederrichtung der Republik Österreich erfolgte mit dem Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBI Nr. 13 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) eine eindeutige Absage an den Nationalsozialismus und dessen Gedankengut verbunden mit dem Verbot jeder Betätigung im nationalsozialistischen Sinne und mit Strafbestimmungen in dieser Richtung. Die wiederrichtete Republik Österreich hat sich damit nicht nur eindeutig von politischen Inhalten des Nationalsozialismus distanziert, sondern auch rechtlich und politisch ein Programm entworfen, welches die Hintanhaltung des Wiederauflebens solcher politischer Inhalte zum Ziel hat. Damit verbunden ist auch in der politischen Öffentlichkeit das Bestreben zur Überprüfung, ob Personen, die seinerzeit Nationalsozialisten waren und sich als solche betätigt haben, als politische Funktionäre im demokratischen Staat tragbar sind oder nicht und welche Funktionen ehemalige Nationalsozialisten im nunmehr wieder demokratischen Staat haben dürften und unter welchen Voraussetzungen dies möglich sei. Eben mit dieser Fragestellung ist auch die weitere Frage verbunden, ob die Tätigkeit ehemaliger Nationalsozialisten oder Angehöriger von Verbänden, die als typisch national-

Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit

*»... nicht zu bestrafen
wenn ein überwie-
gendes Interesse der
Öffentlichkeit an der
Veröffentlichung be-
standen hat...«*

sozialistisch galten, dem Ansehen Österreichs international förderlich oder abträglich ist. Gerade diese Fragestellung ergibt sich aber auch ohne jeden Zweifel für den Fall, wenn den Bürgermeister einer Gemeinde nicht nur die seinerzeitige Mitgliedschaft zu einer SS-Einheit nachgesagt wird, die nach dem derzeitigen zeitgeschichtlichen Wissensstand Kriegsverbrechen während des 2. Weltkrieges begangen hat, sondern wenn behauptet wird, daß der betreffende Bürgermeister sich auch noch nach 1945 auf seine Vergangenheit während des Naziregimes bezogen und sich Handlungsweisen im Sinne der Tendenzen des SS-Regimes vor und nach 1945 gerühmt habe. Somit kann nach den obigen Darstellungen rechtlicher und tatsächlicher Art die Voraussetzung des überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit an der gegenständlichen Veröffentlichung im Sinne des § 29 Abs 1 MedienG bejaht werden.

Zu prüfen war weiter die Frage, ob nun tatsächlich für den Beschuldigten bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptungen, im gegenständlichen Fall die Behauptungen laut Punkt I 2.a. bis f. des Urteilstenors, für wahr zu halten. Eben deshalb, weil die Anforderungen hierfür höhere sind, als beim bloßen Beweis des guten Glaubens nach dem StGB (siehe §§ 111 Abs 3, 112 StGB), hatte das Gericht im vorliegenden Fall nicht nur subjektive, sondern auch objektive Maßstäbe an die diesbezügliche Beweisführung des Beschuldigten anzulegen.

In seiner Verantwortung in der Hauptverhandlung am 7.5.1983, Seiten 279 bis 282 d.A., erklärte nun der Beschuldigte zum gegenständlichen Beweisthema, er habe sich bei seinen Recherchen zur gegenständlichen Veröffentlichung nicht nur auf Artikel in der periodischen Druckschrift »profil« gestützt, die knapp vor der gegenständlichen Veröffentlichung erschienen seien und auf die Recherchen der Mitarbeiter von »profil«, sondern auch auf eigene Recherchen betreffend die Mitgliedschaft des Abgeordneten Friedrich Peter bei der 1. SS-Infanterie-Brigade und auf eigene Recherchen zur Person des Privatanklägers in Form von Urkunden, so etwa auf Briefe des Privatanklägers an den seinerzeitigen Ortsgruppenleiter Niederwieser, auf Erklärungen des Zeugen Troppmair, auf Dokumente, die vom Zeugen Hans Jörg Kröll zur Verfügung gestellt wurden. Im übrigen sei er aber auch von den von der Staatsanwaltschaft Innsbruck veranlaßten Erhebungen gegen den Privatankläger informiert gewesen. Er habe auch mit der holländischen Widerstandsbewegung und mit holländischen Journalisten hinsichtlich der Tätigkeit des Privatanklägers in Holland Kontakte gepflogen.

Zu diesem Vorbringen des Beschuldigten und zu den betreffenden Beweisangeboten ist zu sagen, daß es objektivierbar ist. Wie sich eindeutig aus dem Inhalt der Akten 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck ergibt, wurden, wie oben schon dargelegt, die Vorerhebungen gegen den Privatankläger mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 23. 7. 1980 eingeleitet, also durchaus geraume Zeit vor dem Erscheinen der inkriminierten Veröffentlichung. In diesem Verfahren ist das Verfahren Z 257/80 des BG Zell am Ziller einbezogen, wo bereits von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol, ZL: II 247/80 mit 6. 3. 1980 eine Anzeige gegen den Privatankläger als Bürgermeister von Mayrhofen an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wegen der Tätigkeit des Privatanklägers bei der Waffen-SS erstattet wurde. Bereits in diesen Akten findet sich die Aussage des Zeugen Dr. Gredler vom 15. 4. 1980, welche wieder auf Darstellungen des Zeugen Troppmair und des Zeugen Rudolf Buchberger bzw. auf Äußerungen des Zeugen Johann Wechselberger Bezug nimmt und die auch Darstellungen des Zeugen Hans Jörg Kröll (Vernehmung am 14. 7. 1980) als Zeuge vor dem BG Zell am Ziller enthalten, siehe auch dessen Aussage am 18. 8. 1980 ON 3 in ON 2 in 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck. Eben anlässlich der Vernehmung vom 14. 7. 1980 hatte der Zeuge Hans Jörg Kröll ein Konvolut von Dokumenten dem Gericht vorgelegt. In einer Mappe mit blauem Umschlag finden sich nun eine Reihe von Urkunden aus der Zeit des 2. Weltkrieges und nach dessen Ende, darunter das Original eines Briefes des Privatanklägers vom 6. 1. 1941 an den seinerzeitigen Ortsgruppenleiter Niederwieser, welcher sich als Faksimile auf der Seite 6 des inkriminierten Druckwerkes wiederfindet und der den gewiß nicht unbedeutenden Satz enthält: »Und

Die SS- Brigade

nebenbei haben wir mit den Juden noch unsere Arbeit, daran haben wir aber auch schon Übung!« Gerade wenn man für den Beweis der journalistischen Sorgfalt den Wissenstand des Beschuldigten zum Zeitpunkt der gegenständlichen Veröffentlichung heranzieht und nicht etwa spätere Erfahrungswerte, ergibt sich, daß dieser Hinweis eines Angehörigen der 1. SS-Infanterie Brigade über den Umgang mit Juden zumindest nach dem derzeitigen Stand der zeitgeschichtlichen Forschung, also auch nach dem Stand der Forschung im Jahre 1980 eine eindeutige Anspielung auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Massenvernichtung von Juden und Partisanen im Operationsgebiet der betreffenden Einheit gerade in den Jahren 1940 und 1941 enthält. Wie immer man etwa die Veröffentlichung des Europaverlages des Jahres 1965 unter dem Titel »Unsere Ehre heißt Treue« über das Kriegstagebuch des Kommandostabes Reichsführer SS und die Tätigkeit der 1. und 2. SS-Inf.-Brigade der 1. SS-Kav-Brigade und von Sonderkommandos der SS wissenschaftlich kritisch beurteilen mag, bleibt jedenfalls die Tatsache einer grundsätzlich ernstzunehmenden wissenschaftlichen Publikation über Kriegsverbrechen bestehen, die vom Reichsführer SS angeordnet und von den erwähnten Einheiten und deren Angehörigen durchgeführt wurden. Allein die Tatsache, daß der Privatankläger seine Zugehörigkeit zu dieser Einheit niemals bestritt, ja diese durch Urkunden erwiesen ist, die den Akten 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck angeschlossen sind, bringt für den kritischen zeitgeschichtlichen und politischen Betrachter den naheliegenden Verdacht, daß der Privatankläger als Angehöriger der bezeichneten Einheit an derartigen Verbrechen beteiligt war.

»... bringt für den kritischen zeitgeschichtlichen und politischen Betrachter den naheliegenden Verdacht,...«

Dazu kommt, daß im Verfahren 12 Vr 2900/70 des LG für Strafsachen Graz auf Antrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 28. 10. 1970 umfangreiche Erhebungen gegen Angehörige dieser Einheit wegen Kriegsverbrechen im gegenständlichen Zusammenhang geführt wurden. Diese Daten, die den gegenständlichen Akten angeschlossen sind, und die zuletzt in der gemäß dem § 276 a StPO neudurchgeführten Hauptverhandlung vom 28. 2. 1984 verlesen wurden, bilden neben der oben erwähnten Publikation des Europaverlages und eine Reihe anderer Publikationen, die dem Gericht aus der ständigen Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte an der Universität Wien, insbesondere Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl, bekannt sind, ein historisch nicht nur übersichtliches, sondern auch detailliertes Bild über die Tätigkeit der bezeichneten Einheiten der SS. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang auch die Darstellung des Privatanklägers als Zeugen in den Hauptverhandlungen im gegenständlichen Verfahren zur Kenntnis genommen, wonach er als bloß mit Verwaltungsaufgaben betrauter Soldat an derartigen Kriegsverbrechen niemals teilgenommen habe. Es wurde oben bei den Erörterungen zum Wahrheitsbeweis zu Punkt I. 2. des Urteilstenors auch festgehalten, daß dieser Wahrheitsbeweis vom Beschuldigten nicht erbracht werden konnte, weil insbesondere Tatzeugen über mögliche Kriegsverbrechen durch den Privatankläger selbst nicht vorhanden sind. Dies ändert aber nichts an dem für den Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt nach dem § 29 Abs 2 MedienG einzig relevanten Wissenstand des Beschuldigten ex ante. Auch wenn sich also durch die Zeugenvernehmung und sonstigen Beweisaufnahmen im gegenständlichen Verfahren der vom Beschuldigten im inkriminierten Druckwerk geäußerte dringende Verdacht der Begehung von Kriegsverbrechen durch den Privatankläger nicht erhärten ließ, bedeutet dies nicht, daß für ihn eben bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt nicht hinreichende Gründe vorgelegen sind, die gegenständlichen Behauptungen für wahr zu halten. Wie oben dargelegt sind ganz im Gegenteil solche Gründe sogar auf wissenschaftlicher Basis gegeben. Es muß auch gesagt werden, daß selbst die Kenntnis des Umstandes, daß die Tätigkeit des Privatanklägers bei der 1. SS-Inf-Brigade eher die eines Verwaltungsbeamten war, einen Verdacht der Täterschaft des Privatanklägers zu Kriegsverbrechen nicht ausschließen kann. Gerade in dem schon oben erwähnten Brief des Privatanklägers vom 6. 1. 1941 (oder 1942) (siehe hellblaue Beilagenmappe zu 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck und Originalbrief in dunkelblauer Mappe), ist davon die Rede, daß, »jeder Mann, jeder Schreiber, bis zum Divisionsstab« an der Front stand, um den russischen Angriff abzuwehren. Es ist nun logisch nicht einzusehen, daß einerseits selbst »jeder Schreiber« und Angehörige des Divisionsstabes zu Kampfhandlungen herangezogen worden wären, andererseits aber an der Liquidierung von Partisanen und Juden niemals teilgenommen hätten, einen Vorgang, der insbesondere nach der Auffassung des Reichsführers SS Heinrich Himmler, die er gegenüber SS-Angehörigen in Botschaften äußerte, zur Kampftätigkeit gehörte. Auch diese Einstellung des Reichsführers SS Heinrich Himmler ist durch die zeitgeschichtliche Erforschung erwiesen und aus umfangreicher Literatur dem Gericht bekannt.

»... sind ganz im Gegenteil solche Gründe sogar auf wissenschaftlicher Basis gegeben.«

»... kann das Gericht der Argumentation des Privatanklägers, er sei zwar Soldat, aber letztlich doch nur Verwaltungsbeamter gewesen, und habe daher Verbrechen im Zuge von Einsätzen der Truppe gar nicht begehen können, zumindest im Umfang der Beweisführung des Beschuldigten nach dem § 29 MedienG nicht folgen.«

Abgesehen davon kann das Gericht der Argumentation des Privatanklägers, er sei zwar Soldat, aber letztlich doch nur Verwaltungsbeamter gewesen, und habe daher Verbrechen im Zuge von Einsätzen der Truppe gar nicht begehen können, zumindest im Umfang der Beweisführung des Beschuldigten nach dem § 29 MedienG nicht folgen, auch zu diesem Punkt ist gerichtsbekannt, daß sowohl in der deutschen Wehrmacht als auch bei Einheiten der SS immer wieder im Bedarfsfall alle vorhandenen Angehörigen der Einheit zu Einsätzen herangezogen wurden, dies nicht erst in den letzten Kriegswochen 1945, sondern durchaus auch früher, wie ja schon das oben festgehaltene Zitat aus dem Brief des Privatanklägers vom 6. 1. 1941 beweist.

Was die Fakten I. 2. e und f. des Urteilstenors betrifft, also die Darstellung über die Tätigkeit des Privatanklägers in Holland, ist zunächst festzuhalten, daß sich die Untersuchungen im Verfahren 30 Vr 205/82 des LG Innsbruck auch auf diesen Bereich der Tätigkeit des Privatanklägers erstrecken. Auch das Beilagenmaterial zu diesen Akten enthält Urkunden zu den bezeichneten Fakten. Auch hier ist die grundsätzliche Kenntnis des Gerichtes über die Tätigkeit von SS-Einheit in den Niederlanden, über die Existenz des KZ Amersfort und über Greuelthaten von SS-Angehörigen gegen Lagerinsassen festzuhalten.

Wenn hiezu der Beschuldigte in der HV am 7. 5. 1983 laut Seite 281 d. A. ausführte, er habe Kontakte mit der holländischen Widerstandsbewegung aufgenommen, ist dies zwar durch keine konkreten Beweise überprüft, aber an sich vollkommen glaubwürdig, weil derartige Kontakte von Widerstandsbewegungen in ehemals besetzten Gebieten mit österreichischen Organisationen des Widerstandes dem Gericht bekannt sind, so etwa aus zahlreichen Prozessen, in denen die Person Simon Wiesenthals in welcher prozessualen Rolle auch immer und das Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes ebenso eine Rolle spielten wie die Österreichische Widerstandsbewegung. Die Tätigkeit des Privatanklägers im Lager Amersfort als solche wurde vom Privatankläger auch in seinen Aussagen als Zeuge im gegenständlichen Verfahren niemals bestritten. In einem Interview für das Sozialistische Fernsehen VARA Hilversum/Holland, welches im Dezember 1980 ausgestrahlt wurde, wurde laut Niederschrift Beilage 3, bei ON 15 d. A. ebenfalls auf die Tätigkeit des Privatanklägers in Holland Bezug genommen und vom Reporter der Fernsehanstalt dem Privatankläger jener Vorhalt einer Absage aus dem Kriegsarchiv in Amsterdam gemacht, die sich auch auf Seite 13 der inkriminierten Veröffentlichung findet. Hier nimmt die inkriminierte Veröffentlichung ausdrücklich auf dieses Interview Bezug, was klarstellt, daß es dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der gegenständlichen Veröffentlichung bekannt war. Es wurde oben festgehalten, daß auch für die Fakten I. 2. 3. und f. des Urteilstenors schon mangels verfügbarer Tatzeugen der Wahrheitsbeweis nicht gelungen ist. — Das Gericht ist aber der Überzeugung, daß auf Grund der obendargelegten Beweissituation auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Beschuldigten hinreichende Gründe vorgelegen sind, auch diese Behauptungen für wahr zu halten. Das Gericht erklärt hier ausdrücklich neuerlich, daß bei der Beurteilung des Gelingens des Beweises nach dem § 29 MedienG eine Prüfung ex ante und nicht ex post vorgenommen wird. Dies bedeutet, daß die Würdigung der Aussagen der in den Hauptverhandlungen des gegenständlichen Verfahrens vernommenen Zeugen nur insofern stattfindet, als zu überprüfen ist, ob durch deren Angaben im gegenständlichen Verfahren frühere Angaben sich als haltlos und unglaubwürdig herausstellten. Dies kann aber von keiner der wesentlichen Aussagen des gegenständlichen Verfahrens gesagt werden, insbesondere nicht von den Aussagen der Zeugen Troppmair und Hans Jörg Kröll, aber auch nicht etwa von der Aussage des Zeugen Johann Wechselberger in der HV am 5. 7. 1983, Seiten 284 ff. d. A. Widersprüche ergaben sich allerdings in der Darstellung des Zeugen Heinz Böhmer, Seiten 288 ff. gegenüber jenen der Zeugen Dr. Gredler, Seite 292 d. A. und anderer Zeugen. Das Gericht mußte zur vorliegenden Beweisführung nicht die Frage lösen, ob nun der Zeuge Böhmer zu den gegenständlichen Themen konkrete Wahrnehmungen gemacht hat oder nicht, oder ob er später davon anderen Personen konkrete Mitteilung machte oder ob »nur ganz allgemein über den Krieg geredet worden ist« (Seite 288 d. A.). Festzuhalten ist allerdings, daß das Gericht durchaus den Eindruck gewann, dies nach der Gegenüberstellung des Zeugen Heinz Böhmer mit dem Zeugen Dr. Simon Gredler und dem Zeugen Jules Huf, Seiten 289 bis 292 d. A., daß der Zeuge Böhmer die Erinnerung an Äußerungen negieren will, die er seinerzeit mit negativem Inhalt über den Privatankläger machte. **Wie immer dieser physische Vorgang beim Zeugen Böhmer sein mag, bleiben die Aussagen der Zeugen Huf und Dr. Gredler über die früheren Berichte des Zeugen Böhmer bestehen. Es kann auch nicht gesagt werden, daß es sich bei den Zeugen Huf und Dr. Gredler um grundsätzlich unglaubwürdige Personen handle oder um solche, die einer vernünftigen Wahrnehmung**

»Widersprüche ergaben sich allerdings in der Darstellung des Zeugen Heinz Böhmer, ...«

nicht fähig seien oder Wahrnehmungen nicht reproduzieren könnten. Somit stehen die Aussagen dieser Zeugen durchaus im Sinne einer Beweisführung nach dem § 29 MedienG zur Verfügung.

Mit dem Schriftsatz seines Vertreters vom 20. 2. 1984, ON 69 d. A. hat der Privatankläger eine Reihe von weiteren Beweisanträgen gestellt

Was zunächst den aus dem Beweisantrag ON 20 vom 9. 9. 1981 wiederholten Antrag auf Vernehmung des Zeugen Albin Moroder zum Beweise dafür betrifft, daß die oben erwähnten Aufzeichnungen über die Telefongespräche des Privatanklägers und seiner Gattin mit den Zeugen Lingens und Voska in den Beilagen A. und B. zu ON 20 vollständig wiedergegeben seien, betrifft dieser Antrag eben den Wahrheitsbeweis zu I. 1. a. des Urteilstenors. Das Gericht hat diesen Beweisantrag abgewiesen. Die Behauptung, daß die bezeichneten Niederschriften richtig und vollständig seien, haben ja bereits der Privatankläger selbst und seine als Zeugin vernommene Gattin aufgestellt. Das Gericht hat diese Darstellung in Gegenüberstellung mit jener der Zeugen Lingens und Voska gewürdigt. Selbst wenn der Zeuge Moroder eine Aussage im Sinne des Beweisthemas gemacht hätte, wäre der durch die Darstellung sowohl des Zeugen Lingens als auch jene des Zeugen Voska in Verbindung mit der Aussage der Zeugin Dalos nicht beseitigt, die Aufgabe der Beweiswürdigung und die oben dargelegten Argumente wären also die gleichen.

**Leumunds-
zeugen**

Warum das Gericht den Aussagen der Zeugen Lingens und Voska auch in Gegenüberstellung mit einer konträren Darstellung Glauben geschenkt hat, wurde oben bereits ausführlich erörtert. Eine Behauptung dahin, daß der Zeuge Moroder bei jedem Telefongespräch zwischen den bezeichneten Personen während deren gesamten Dauer anwesend war, enthalten auch die Beweisanträge ON 20 und 69 d. A. nicht.

Wenn der Privatankläger im Schriftsatz ON 69 d. A. auf mehrere Verfahren verweist, in denen vom BG Zell am Ziller und vom LG Innsbruck Urteile in Verfahren wegen § 111 StGB ergingen, ist zu bemerken, daß dieses Gericht nicht an die Beweiswürdigung anderer Gerichte gebunden ist, daß vielmehr nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der freien Beweiswürdigung nach den §§ 252, 258 StPO dieses Gericht eine selbständige Beweiswürdigung durchzuführen hat, in der es zu, anderen Ergebnissen kommen kann als ein anderes Gericht. Die Beweiswürdigung anderer Gerichte, etwa über die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu Themen des gegenständlichen Verfahrens ist für dieses Gericht daher ebenso irrelevant wie alle Leumundszeugen. So waren auch alle Beweisanträge zum Thema des »soldatisch einwandfreien Verhaltens« (Seite 317 d. A. oben) abzuweisen. Dieser Antrag ist überhaupt schwer verständlich. Das gegenständliche Verfahren hat doch keineswegs die soldatische Leistung des Privatanklägers als solche zum Inhalt, sondern nur die Frage des Wahrheitsbeweises bzw. des Beweises nach dem § 29 MedienG im Umfang der gegenständlichen Behauptungen. **Die Frage, was »soldatisch einwandfrei« ist, ist wohl Ansichtssache. Frühere Angehörige der Waffen-SS werden möglicherweise darüber andere Wertungen vornehmen als Präsenzdiener des österreichischen Bundesheeres.**

Da somit dem Beschuldigten zu den Punkten I. 2. a. bis f. des Urteilstenors zwar nicht der Beweis der Wahrheit, wohl aber jener der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt nach dem § 29 Abs 1 MedienG gelungen ist, hat das Gericht diesbezüglich mit Freisprüchen nach dieser Gesetzesstelle erkannt.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstr. 11
Abt. 6 am 28. 2. 1984



ZILLERTALER Heimatstimme

UND AMTSBLATT DER MARKTGEMEINDE MAYRHOFEN

Entgegnung

Sie veröffentlichten auf Seite 2 der Nummer 54/84 Ihres Blattes unter der Überschrift »Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, liebe Freunde unserer Heimatgemeinde!« einen Jahresrückblick des Bürgermeisters von Mayrhofen, Franz Hausberger, in dem es unter anderem heißt:

»Ich darf allen Lesern mitteilen, daß der von mir angestrebte Prozeß gegen die Österreichische Widerstandsbewegung zu meinen Gunsten ausging.«

Die ist un wahr. Der in diesem Prozeß angeklagte Redakteur Franz Klar wurde von der Anklage der üblen Nachrede, begangen an Herrn Hausberger, freigesprochen.

Offenlegung

»Informations- und Pressedienst der Österreichischen Widerstandsbewegung« (Ö.W.I.P.)
Medieninhaber und Verleger: Österreichische Widerstandsbewegung

Vorstand und Bundesvorstand:

Präsident: Komm. Rat Bruno Czermak
Vizepräsidenten: Landtagsabgeord. Dr. Ferdinand Habl, Monsignore Josef Pinzenöhler, Red. Herbert Baumann, Dipl. Ing. Dr. Simon Wiesenthal,

Generalsekretär: Red. Franz Klar

Kassier: DDr. Ella Lingens, Ing. Gerhard Gemeinböck

Rechnungsprüfer: Hofrat Paul Bemstein, Hofrat Dr. Albert Massiczek, Hofrat Dr. Egon Zimmel

Vorstand: Hofrat Dr. Josef Bischof, General Hans Buttler-Elberberg, Hofrat Dr. Franz Graf, Chefred. Kurt Horak, Dr. Ernst Pacolt, Ing. Kurt Pordes, Alfons Pösinger, Wilhelm Thurn und Taxis, Dipl. Ing. Rudolf Trimmel

Bundesvorstand: Landtagsabg. Marcus Bittner - Wien, Bezirksvorst. Josef Deutsch - Wien, Hofrat Dr. Franz Göbhart - Graz, Kreisgerichtspräs. DDr. Theodor Gössweiner-Saiko - Leoben, Arch. Ernst Hildebrand - Klagenfurt, Oberlandesger. Rat Dr. Josef Keckeis, - Frastanz, Prälat DDr. Alfred Kosteletzky - Wien, Dr. Werner Kunzemann - Innsbruck, Bundesminister Erwin Lanc - Wien, Red. Max Marberg - Wien, Präs. Heinz Mayer - Innsbruck, Hans Pilliater - Wien, General Otto Scholik - Wien, Dr. Peter Schramke - Wien, Leit. Sekr. d. ÖGB Alfred Ströer - Wien, Josef Schwarz - Wr. Neustadt, Carl Szokoll - Wien, Prof. Dr. Reginald Vospernik - Klagenfurt, Landtagsabg. Josef Windisch - Wien, RA Dr. Alexander Ostermann - Wien, Otto Schmeiser - Puchberg, Ing. Adolf Mayer - Götzis.

Der »Informations- und Pressedienst der Österreichischen Widerstandsbewegung« (Ö.W.I.P.) ist das Organ der überparteilichen Österreichischen Widerstandsbewegung. Seine Aufgabe ist der Kampf gegen Neonazismus und Terrorismus; die Aufdeckung von NS-Verbrechen und das Eintreten für das österreichische Nationalbewußtsein.

Sitz, Redaktion und Verwaltung: 1010 Wien 1., Reischachstraße 3/8a, Tel. 73 27 87. **Druck:** »Brücke« Druck- und Verlagsgesellschaft m. b.H., Wipplingerstraße 23, 1010 Wien. **Herstellungsort** Wien.

Bei einem mehrjährigen Verfahren ist auch ein vollständiger Freispruch eine kostspielige Angelegenheit, wie das Kostenverzeichnis von Dr. Cammerlander, dem Anwalt Hausbergers, zeigt.

Dazu kommen die Kosten für die eigene Rechtsvertretung.

Freilich: Auch Hausberger muß einen Teil der Gesamtkosten tragen.

Aufforderung zur Äußerung über den Kostenbestimmungsantrag des Prozeßgegners

In der Strafsache d. Privatanklägers Franz Hausberger
gegen 1. Franz KLAR 2. Haftungsbeteiligte: Österreichische Widerstands-
wegen § 111 ff StGB bewegung

sind Sie verpflichtet worden, die Kosten des Strafverfahrens zu zahlen. Daher haben Sie auch die Kosten der
~~XXXXXXXX~~ (Vertretung) des Dr. Johann Paul Cammerlander, Rechtsanwalt,
zu ersetzen. Der (Die) Genannte hat nun ein aufgeschlüsseltes Kostenverzeichnis vorgelegt und beantragt, die
Kosten mit ~~35.200,-~~ ^{125.321,33} S zu bestimmen.

Es wird Ihnen freigestellt, in dieses Kostenverzeichnis binnen vierzehn Tagen nach Zustellung dieser
Aufforderung bei diesem Gericht, Zimmer Nr. 317/3. Stock, Einsicht zu nehmen und sich zu dem
Kostenbestimmungsantrag mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu äußern.

Auch wenn Sie eine Äußerung unterließen, würden die Kosten bestimmt werden.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1080 Wien, Franziskanergasse 8
G. Abt., am 13. Jan. 1985

Dr. Weis
Präsident des Landesgerichts
für Wien

INFORMATIONSDIENST- UND PRESSEDIENST DER ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDSBEWEGUNG

Ö.W.I.P. Nr. 2/1985

P.b.b. Erscheinungsort Wien

Postamt 1010 Wien